

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Dienstag, den 7. September 2021, Nummer 8/2021



Lesen Sie mehr zur Deutschlandtour Seite 14.

Inhalt

■ Aus dem Rathaus
Seite 2

■ Was ist wann geöffnet?
Seite 17

■ Die Vereine informieren
Seite 19

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

■ Termine und
Informationen
Seite 15

■ Aus den Ortschaften
Seite 17

■ Anzeigenteil
ab Seite 22

Aus dem Rathaus

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Sangerhausen ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die 6 Briefwahlvorstände der Stadt Sangerhausen treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7a sowie Markt 1, 06526 Sangerhausen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes eine Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer,

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel **muss** vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Wahlbüro (Zimmer 006), Markt 7a einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. S. Strauß

Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 29 allgemeinen Wahlbezirke der Stadt Sangerhausen wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021 während der Sprechstunden in der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7 a, Zimmer 112**

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.09.2021 bis zum 10.09.2021, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7a, Zimmer 112 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 74 Mansfeld durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 06.09.2021 bis 24.09.2021 jeweils am

Montag	von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag und Freitag, den 24.09.2021	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

bei der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7a, Wahlbüro Zimmer 005 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen online zu beantragen über www.sangerhausen.de.

Die Beantragung ist vom 02.09.2021 bis 22.09.2021, 23.59 Uhr möglich.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung des Internetwahlscheins zu vereinfachen, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigungskarte ein QR-Code. Durch Einscannen des QR-Codes gelangt man direkt auf die Antragseite für den Internetwahlschein.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sangerhausen, den 25.08.2021

S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **20. Ratssitzung** findet am

**Donnerstag, dem 23.09.2021, um 16:00 Uhr,
in der Zweifelder-Sporthalle Riestedt, Am Festplatz,
06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die **EINWOHNERFRAGESTUNDE** wird in der Zeit zwischen **16:00 Uhr und 17:00 Uhr** durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

9. Informationsvorlagen in nicht öffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 36. Sitzung des Hauptausschusses findet

**am Mittwoch, dem 22.09.2021, um 18:00 Uhr,
Aula der Grundschule Goethe, Alte Promenade 4,
06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Information und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Information und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Bauausschusses findet

**am Mittwoch, dem 15.09.2021, um 17:00 Uhr,
Aula Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Straße 33,
06526 Sangerhausen**

statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 07.07.2021

4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen
- nichtöffentlicher Teil**
7. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung
10. Anfragen und Anmerkungen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Finanzausschusssitzung findet am
Dienstag, dem 14.09.2021, um 17:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Südwest,
Wilhelm-Koenen-Straße 33, 06526 Sangerhausen
statt.

Vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 06.07.2021 (Die Niederschrift wurde am 03.08.2021 versandt.)
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2 Information und Anfragen

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet

am Donnerstag, dem 09.09.2021, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 03.06.2021 und 01.07.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses findet
am Montag, dem 13.09.2021, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 07.06.2021 und 05.07.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Sanierungsausschusses findet
am Mittwoch, dem 08.09.2021, um 17:00 Uhr,

**Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 30.06.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
- 5.1. Sachstand Gonnasportplatz
- 5.2. Anfragenbeantwortung
6. Wiedervorlage
- 6.1. Zwischenstand zur Änderung der Erhaltungssatzung - Aufnahme von zwei Bereichen
- 6.2. Sachstand Ausgleichsbeträge
7. Anfragen und Anregungen

nichtöffentlicher Teil

8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 8.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 20. Ratssitzung am 23.09.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz und im Förderprogramm Lebendige Zentren
- 9.1. Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 9.1.1. Beschluss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme - Ausführung der Instandsetzung Stadtmauer im Bereich Grauengasse
10. Information der Verwaltung
- 10.1. Sachstand Goldener Saal - Vorstellung durch die SALEG
11. Wiedervorlage
- 11.1. Trillerei
12. Anfragen und Sonstiges

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Die Stadt Sangerhausen hat folgende Stellen öffentlich ausgeschrieben

- **3 Ausbildungsstellen zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/divers) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung**
- **eine Ausbildungsstelle zum Gärtner (m/w/divers) in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Ausbildungsstart 2021 bei der Stadt Sangerhausen

Mit Beginn der Ausbildung am 01.08.2021 beginnt für 4 junge Menschen ein neuer Lebensabschnitt. Die Stadt Sangerhausen freut sich über neue Auszubildende, welche den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung und des Gärtners der Fachrichtung Zierpflanzenbau erlernen möchten.

Vor den Auszubildenden liegt eine 3-jährige, interessante und vielseitige Ausbildungszeit. Die Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten findet vordergründig in den Rathäusern der Stadt Sangerhausen statt, in denen sie neben der theoretischen Ausbildung bereits praxisbezogene Aufgaben erfüllen werden und dabei Erfahrungen quer durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung sammeln. Die Vermittlung von theoretischen und praktischen Fertigkeiten der Gärtner erfolgt im Europa-Rosarium.



v. o. l. n. u. r.: Frau Elstner (SB Aus- und Fortbildung), Herr Schuster (stellvertr. Oberbürgermeister, Fachbereichsleiter Finanz- und Personalverwaltung), Herr Kuhn (Auszubildender zum Gärtner in der Fachrichtung Zierpflanzenbau im 3. Ausbildungsjahr), Herr Barthel (Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten im 3. Ausbildungsjahr), Herr Gorges (Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten im 2. Ausbildungsjahr), Herr Schröter (Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten im 2. Ausbildungsjahr), Herr Hungsberg (Auszubildender zum Gärtner in der Fachrichtung Zierpflanzenbau im 1. Ausbildungsjahr), Herr Klausner (Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten im 1. Ausbildungsjahr), Frau Hartwig (Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten im 1. Ausbildungsjahr), Frau Alex (Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten im 1. Ausbildungsjahr), Frau Bergner (Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten im 3. Ausbildungsjahr), Frau Kögel (Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten im 3. Ausbildungsjahr), Herr Kruse (Fachdienstleiter Personalservice)

Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres ging auch ein Ausbildungsjahr zu Ende. Damit einhergehend beendeten Frau Heßler und Herr Hoffmann ihre 3-jährige Berufsausbildung zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung. Zum erfolgreichen Bestehen der Ausbildung wurde beiden Auszubildenden gratuliert und im Europa-Rosarium ein selbst gebundener Blumenstrauß überreicht. Herr Hoffmann wird zukünftig im Fachdienst Kindertagesstätten und Schulverwaltung eingesetzt.



Lies mal wieder ... Klassiker!

Jedes Jahr erscheinen in Deutschland ca. 70.000 neue Bücher. Das ist reichlich Lesefutter für Buchliebhaber. Doch neben den Neuerscheinungen lohnt es sich auf jeden Fall, auch mal wieder einen Klassiker zur Hand zu nehmen. Wir haben eine kleine Auswahl aus unseren Beständen für Sie zusammengestellt.

Nackt unter Wölfen/Bruno Apitz

Diese Geschichte hat Generationen bewegt: Im Frühjahr 1945 wird ein dreijähriger Junge in das Konzentrationslager Buchenwald eingeschleust. Wenn die SS ihn findet, ist ihm der Tod ebenso gewiss wie seinen Beschützern. Gegen alle Vernunft verstecken zwei Häftlinge das Kind, obwohl sie damit die Vorbereitungen des illegalen Lagerkomitees für einen Aufstand gefährden. Das Überleben des Jungen wird zum Sinnbild für den Überlebenswillen der Häftlinge.

Stolz und Vorurteil/Jane Austen

„In der ganzen Welt gilt es als ausgemachte Wahrheit, dass ein begüterter Junggeselle unbedingt nach einer Frau Ausschau halten muss.“

So beginnt Jane Austens beliebtester Roman – eine romantische Geschichte über gesellschaftliche Erwartungen, unausgesprochene Wünsche, Missverständnisse – und natürlich die Liebe.

Mit unvergleichlicher Ironie, feinem Humor und Scharfblick erzählt Jane Austen von zwei Menschen, die sich zunächst nicht ausstehen können und ihre wahren Gefühle hinter Stolz und Vorurteilen verbergen – bis sie am Ende doch zueinander finden.

Jeder stirbt für sich allein/Hans Fallada

Berlin 1940. Anna und Otto Quangel haben sich nie für Politik interessiert. Als ihr Sohn an der Front fällt, ändert sich ihre Haltung. Sie entschließen sich, aktiv Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu leisten. Auch wenn ihr Sohn dadurch nicht wieder lebendig wird, wollen sie andere vor dem gleichen Schicksal bewahren.

Die fesselnde, berührende Geschichte wurde im Aufbau-Verlag 2018 neu verlegt und avancierte zum internationalen Bestseller, der in 30 Sprachen übersetzt wurde.

Die Elenden/Victor Hugo

Das beginnende 19. Jahrhundert in Frankreich. Nach 20 Jahren Haft wegen Brotdiebstahls wird Jean Valjean entlassen, die Rückkehr ins normale Leben fällt ihm schwer. Unter neuer Identität wird er Bürgermeister und bewirkt viel Gutes in seiner Stadt. Doch eines Tages holt ihn die Vergangenheit ein in Gestalt des Polizeinspektors Javert, der seine wahre Identität herausgefunden hat und ihn unbedingt wieder in einer Zelle sehen will.

Themen wie Menschlichkeit, Moral oder die Möglichkeit einer zweiten Chance sind zeitlos.

Daher ist dieser Klassiker der Weltliteratur auch heute noch lesenswert.

20.000 Meilen unter dem Meer/Jules Verne

Pierre Arronax ist Meeresforscher und jagt ein gefährliches Ungeheuer, das schon viele Schiffe angegriffen hat. Bei der Jagd geht er über Bord und fällt zusammen mit seinem Diener und einem Harpunier ins Meer. Da taucht plötzlich ein riesiges Untersee-Boot auf. Nemo, der Kapitän des Untersee-Bootes rettet Arronax und seine Begleiter. Er nimmt sie mit auf eine spannende Reise unter dem Meer.

Jules Verne gilt als einer der Begründer der Science-Fiction-Literatur. Als Visionär wurde er bereits zu Lebzeiten gefeiert. Schon damals waren seine Bücher ein großer Erfolg, auch weil seine Abenteuer so verrückt und unvorstellbar klangen. Allerdings war Jules Verne nicht verrückt, sondern vielmehr seiner Zeit meilenweit voraus.

Die Reise nach Sundevit/Benno Pludra

Timm, der Sohn vom Leuchtturmwärter, ist viel allein. So freut er sich sehr, als ihn die Jungen und Mädchen, die am Strand gezeltet haben, zu ihrer Reise nach Sundevit einladen. Vorher aber muss Timm noch Heinrich Bradenkuhl die Brille bringen, und der hat auch einen dringenden Auftrag. Timm kann unmöglich Nein sagen. Doch die Zeit wird immer knapper. Hoffentlich brechen die Jungen und Mädchen nicht ohne Timm nach Sundevit auf.

Die Geschichte, 1965 geschrieben, erzählt von Selbstlosigkeit, Freude und Hoffnung, von Sommer, Ferien und Freundschaften.

Ein wunderbarer Klassiker der Kinderliteratur.

Die Schildkröte hat Geburtstag/Elizabeth Shaw

Ein Salatkopf, das ist der größte Wunsch der Schildkröte zum Geburtstag. Grün und saftig. Ob wohl einer daran denkt? Der Löwe kommt und schenkt ihr ein Stück Fleisch, der Elefant einen Eimer Wasser. Und so geht es bis zum Abend. Da hört die Schildkröte eine Stimme. Es ist die kleine Maus mit einem großen Paket ...

Die Kinderbücher von Elizabeth Shaw („Der kleine Angsthase“, „Bettina bummelt“ u. a.), erschienen in den 1960er- und 1970er-Jahren, erfreuen sich auch heute noch großer Beliebtheit.

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Dienstag, 5. Oktober 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 22. September 2021, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 27. September 2021, 9.00 Uhr

„Geschichtsaufarbeitende“ Vereinbarung über digitales Bildarchiv im Rathaus unterzeichnet



Die Vereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen, vertreten durch den Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.), und dem Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Helmuth Loth, über die Verwahrung eines digitalen Bildar-

chivs wurde am 23. August im Sangerhäuser Rathaus geschlossen.

Darin erklärt der Oberbürgermeister (OB), dass sich die Stadt zur Aufbewahrung und Sicherung der Daten des vom Geschichtsverein gesammelten digitalen Bildarchivs, mit Fotos und Bildern der Stadt Sangerhausen, der Ortsteile und der Umgebung verpflichtet. Sie würdigt damit das Engagement des Geschichtsvereins und vieler Einzelpersonen bei der Bereitstellung, Erfassung, Digitalisierung und Bewahrung unzähliger Fotos und Bilder aus vielfältigen Beständen und Sammlungen. „Durch den Erhalt und die Fortführung des digitalen Bildarchivs des Geschichtsvereins soll ein Beitrag zur Sicherung der kulturellen, gesellschaftlichen und städtebaulichen Vergangenheit der Stadt geleistet und auch zukünftigen Generationen die Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dem gesammelten Bildmaterial und damit der Geschichte von Sangerhausen gegeben werden“, so der OB. Unter anderem wurde auch festgelegt: Einmal jährlich laden die Stadt und der Geschichtsverein zu einer öffentlichen Veranstaltung ein, um über ausgesuchte Neueingänge zu informieren.

Neues Angebot



Mit dem Audioguide im Europa-Rosarium unterwegs

Das Europa-Rosarium hat sein Angebot erweitert. Besucherinnen und Besucher können sich nun auch via Audioguide über die Rosen und das Europa-Rosarium informieren.

An 25 ausgewählten Stationen im Park lassen sich Fakten und Wissenswertes abrufen. Pläne sind an den Kassen erhältlich. Per Smartphone können die QR-Codes einfach gescannt werden und schon kann es losgehen mit der fachkundigen Tour, die von Andreas Lachner von der Rosenstadt Sangerhausen GmbH erarbeitet wurde.

Als Sprecher konnte TV- und Hörfunk-Moderator Andreas Mann gewonnen werden, einem unterhaltsamen informativen Rundgang steht also nichts im Wege!



Neuabschluss Konzessionsvertrag mit MIDEWA für die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Wippra



Der Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, Sven Strauß (B. m.), und die Geschäftsführer der MIDEWA Herr Uwe Störzner (B. l.) und Herr Julien Malandain haben am 16. August im Sangerhäuser Rathaus den Konzessionsvertrag für die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Wippra für die nächsten 20 Jahre unterzeichnet. „Die bisherige Trinkwasserversorgung durch die MIDEWA hat sich seit 1997 bewährt und schließt sich an den auslaufenden Vertrag Ende 2022 unmittelbar an. Die Zustimmung des Stadtrates im Juni 2021 und die Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt bilden die Grundlage für den Vertragsabschluss.

SaWanne wieder geöffnet

Schwimmen - Saunieren - Wohlfühlen unterm Hallendach alles wieder möglich



Seit November letzten Jahres ist das Hallenbad SaWanne in Sangerhausen coronabedingt für die Bevölkerung geschlossen. Schulschwimmen und Schwimmernkurse für Kinder fanden bislang schon statt. Nun hat das Warten für die Bevölkerung auch ein Ende. Jetzt kann unter dem Hallendach wieder geschwommen und sauniert werden.

Das Hallenbad SaWanne startet in den eingeschränkten Betrieb und es gibt weiterhin einiges zu beachten.

Es gelten vorerst folgende Öffnungszeiten:

Montag - Freitag Schulschwimmen, Kurse 08.00 - 14.30 Uhr

Montag - Freitag Bevölkerung, Kurse, Vereine 15.00 - 22.00 Uhr

Samstag Bevölkerung, 10.00 - 20.00 Uhr

Sonntag Bevölkerung, 10.00 - 18.00 Uhr

Die Saunanutzung ist analog der Öffnungszeiten für Bevölkerung möglich.

Gemäß geltender Corona-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Kapazität weiterhin in Hallenbädern begrenzt und es ist eine Kontaktnachverfolgung vom Betreiber sicherzustellen.

Da insbesondere im Früh- bis Nachmittagsbereich die Auslastung durch das Schulschwimmen bereits sehr hoch ist, kann in diesem Zeitfenster keine parallele Öffnung für die Bevölkerung erfolgen.

Das Betreten des Hallenbades ist nur mit Mund-Nasen-Abdeckung erlaubt und es gelten die bekannten Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m an Land und auch im Wasser. Im Wasser muss selbstverständlich keine Mund-Na-

sen-Abdeckung getragen werden. Im Rahmen der notwendigen Kontaktnachverfolgung ist das Ausfüllen eines Kontaktformulars oder die Nutzung der Luca-App erforderlich. Nach derzeit geltender Rechtsverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz besteht derzeit bis zum 10.09.2021 keine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Corona-Testnachweises.

Diese Regelung kann sich jedoch stets ändern, sodass es zukünftig erneut eine Testpflicht für den Besuch des Hallenbades SaWanne geben kann.

Es kann zu Einschränkungen im Schwimmbecken und im Saunabereich kommen.

Damit die Abstandsregelungen eingehalten werden können, sind dauerhaft Schwimmleinen im Schwimmerbecken gezogen und damit die Kletterwand und der Sprungturm außer Betrieb. Im Saunabereich ist die Kapazität auf maximal 20 gleichzeitig anwesende Gäste begrenzt.



(Fotos: N. Scherbe)

Neben der Öffnung für die Bevölkerung und dem Schul- und Vereinsschwimmen werden auch weiterhin Schwimmernkurse für Kinder im Hallenbad SaWanne durchgeführt. Zusätzlich sollen Kursangebote wie Babyschwimmen und Aqua-Fitness-Kurse im September bzw. Oktober 2021 beginnen.

Hurra, hurra, die Feuerwehr ist da!



Da staunten die Knirpse der Kindertageseinrichtung „Kinderland am Hasentor“ nicht schlecht, als vor einigen Tagen

ein großes rotes Auto mit Blaulicht auf dem Dach vorfuhr. Anlässlich der 25-jährigen Partnerschaft zwischen der Kita und der Feuerwehr Wettelrode hatten die Feuerwehrleute sogar ein großes Geschenk dabei.

„Eigentlich sind es mittlerweile sogar 26 Jahre“, erklärt Ortswehrleiter Marko Manhardt. „Aber durch die Corona-Beschränkungen im vergangenen Jahr war es nicht möglich, die Mädchen und Jungen zu besuchen. Das haben wir nun gern nachgeholt.“

So ist es schon seit mehr als einem Vierteljahrhundert Tradition, dass die Feuerwehrleute mit Spielspaß und kindgerechter Brandschutzerziehung in der Kita vorbeischaun und die Mädchen und Jungen dann auch ein kleines Programm aufführen.

Auch zu den Veranstaltungen der Feuerwehr kommen die Kinder gern nach Wettelrode. „Wir sind auf diese Partnerschaft besonders stolz“, sagte Marko Manhardt. „Schließlich konnten wir schon ganzen Generationen von Kita-Kindern die spannenden Aufgaben der Feuerwehr zeigen.“

Manege Frei in der Kita „Weltentdecker“



Seit Anfang Juli drehte sich in der Kita „Weltentdecker“ alles rund um das Thema Zirkus und das, was es dort zu entdecken und erleben gibt. Denn am 11.07.2021 war es dann endlich so weit, das Team vom Mitmachzirkus Inakso reiste an. Eine Karawane mit Zelt, Ausstattung und Wohnwagen fuhr auf die Wiese (ehemals Schillergymnasium) vor. Viele fleißige Helfer waren beim Zeltaufbau anwesend und unterstützten die Familie Lagrin. An dieser Stelle ein herzliches Danke-

schön an die Freiwilligen sowie die SWG für die kostenfreie Nutzung der Fläche.

Am 12. Juli wurden dann alle Kindergartenkinder zu Artisten. Ob als Clown, Fakir, Trapez tänzerin, Jongleur, Bodenturner oder wilder Tiger – jedes Kind fand sich in einer Gruppen wider. Diese übten täglich eine halbe Stunde im großen Zelt, bevor es am Freitag und Samstag zum großen Finale kam. An beiden Tagen fanden Aufführungen statt, für diese die Kinder im Vorfeld vom Buratino-Team geschminkt wurden. Nun hieß es „ab in die Kostüme und rein in die Manege!“ Die Artisten führten den begeisterten ZuschauerInnen zwei Stunden lang ihre Kunststücke auf und ernteten reichlich Applaus. Diese besondere Woche wird allen Großen und Kleinen noch lange im Gedächtnis bleiben.



Kita „Weltentdecker“ unterstützt Flutopfer

In den letzten Tagen thematisierten die päd. Fachkräfte mit den Kindern ausführlich die katastrophalen Zustände im Gebiet der Flutopfer. In sensibel gestalteten Gesprächskreisen wurden die Kinder über die Entstehung des Hochwassers und die daraus entstandenen Verluste informiert. Und eines

war sofort klar - „wir wollen helfen!“ Also wurde ein Elterncafé veranstaltet und Spenden gesammelt. Dank zahlreicher Unterstützung sind 244,50 Euro zusammengekommen, die an die Aktion „Deutschland hilft“ übergeben werden konnten. Danke an alle Spender!

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Halle, d. 13.08.2021

Sitz:
Postanschrift:
Flurbereinungsverfahren
Verfahrens-Nr.
Landkreis

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
PF 1655, 06655 Weißenfels
Riestedt
611- 46 MSH 231
Mansfeld-Südharz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 24.07.2014, Az.: 611-46 MSH 231, angeordnete Flurbereinungsverfahren „Riestedt“ ergeht folgende

3. Änderungsanordnung

A.Verfügender Teil

I. Entscheidung

1. Zum Flurbereinungsverfahren „Riestedt“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Flur Flurstücke

Obersdorf 4 325/220, 326/89, 330/219, 408/129

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte grün farbig umrandet. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 643,79 ha.

Als Anlage 1 dieser Änderungsanordnung ist die Detailkarte, in denen die Grenze des Flurbereinigungsgebietes und die betroffenen Flurstücke dargestellt sind, beigegefügt. Die Auslegung der Anlage ist unter Punkt V. geregelt.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- I.
- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG);
- c. Die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d. h., Anlagen die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

B. Begründung

zu I: Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des wild abfließenden Wassers ist ein Gesamtkonzept zur Regulierung des gefährlosen Oberflächenwasserabflusses und der Verminderung des Bodenabtrages in der Fläche mit dem „Standortkundlichen Gutachten Riestedt“ erarbeitet wurden, welches in den Wege- und Gewässerplan für die zukünftige Neugestaltung des Verfahrensgebietes Riestedt eingearbeitet wurde. Mit dem Wege- und Gewässerplan erfolgte eine Präzisierung und Erweiterung des Maßnahmekonzeptes, um eine noch bessere Erosions- und Überflutungsschutzwirkung zu erzielen.

Die Einbeziehung der o. g. Flurstücke in das Verfahrensgebiet ist auf Grund der Realisierung der Maßnahme G13 im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Überflutungs- und Erosionsschutz des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG und somit, um den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen, erforderlich.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit zur Flächenbereitstellung für diese Maßnahmen, Umordnung von kommunalem Eigentum und schließlich die allgemeine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, weil das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der o. g. Flurstücke um weniger als 1 % verändert wurde. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungs-/Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall in Anspruch zu nehmenden Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich erfolgen. Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosions- und Überflutungsschutzes und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden.

Gleichermaßen soll durch die vorgesehene Gewässerbaumaßnahme G 13 baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions- und Überflutungsschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegend unzureichenden Überflutungsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden.

Dies kann nur mit einer umgehenden Realisierung erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag




Dr. Lüs

V. Hinweise

Die vorstehende Änderungsanordnung einschließlich Anlagen liegt in Originalgröße in der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese Änderungsanordnung einschließlich Anlagen im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (Flurbereinigungsverfahren Riestedt) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Flurbereinigung Riestedt
Verfahrens- Nr.: 611 46 MSH 231
Vorläufige Anordnung vom 13.08.2021**

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung einer Maßnahme des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Stadt Sangerhausen, insbesondere der notwendigen Gewässerbaumaßnahme G13 wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung vom 05.10.2020) bezeichnet sind, zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung (Anlage 1). Die Auslegung der Anlage ist unter Punkt V. geregelt. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstückteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche lt. Anordnung (in m²)		Nr. d. Maßnahme
			dauerhafter Entzug (in m²)	vorübergehender Entzug (in m²)	
Obersdorf	4	326/89		653	G13
Obersdorf	4	330/219		219	G13
Obersdorf	4	325/220		619	G13
Obersdorf	4	408/129		1821	G13
Obersdorf	4	90/1		1436	G13
Obersdorf	4	85/1		1150	G13
Obersdorf	4	88/0		1713	G13
Obersdorf	4	298/86		226	G13
Obersdorf	4	299/218		5	G13
Obersdorf	4	90/2		1416	G13
Obersdorf	4	250/0		462	G13
Obersdorf	4	87/0		353	G13
Pölsfeld	4	397/35		91	G13

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Stadt Sangerhausen – vertreten durch den Oberbürgermeister- ab **01.09.2021** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Stadt Sangerhausen hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist das Maßnahmenkonzept des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Riestedt/Pölsfeld – Erosions- und Überflutungsvorsorge und -Schutz“ - in Ergänzung zum ILEK für die Region Mansfeld-Südharz i. V. m. dem Standortlichen Gutachten und dem daraus entwickelten Wege- und Gewässerplan. Dieser wurde am 05.11.2020 plangenehmigt.

Durch den Neubau des Sonderbauwerkes/Hochwasserrückhaltebecken G 13 als Teilmaßnahme des Gesamtprojektes Hochwasserschutz für die Orte Riestedt und Obersdorf, wird für die Ortslage Obersdorf der Hochwasserschutz effektiv verbessert.

Mit der Ausführungsplanung und Realisierung der Maßnahmen G13 wurde am 01.03.2021 begonnen. Um den Bauablauf gewährleisten zu können ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorläufige Anordnung nach Flurbereinigungs-gesetz für die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Zur Sicherung des Bauablaufes werden die für die Herstellung der Anlagen benötigten Flächen dauerhaft entzogen. Zur Erlangung der Baufreiheit werden zusätzlich während der Bauzeit vorübergehend Flächen der Nutzung entzogen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall in Anspruch zu nehmenden Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich erfolgen.

Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosions- und Überflutungsschutzes und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden.

Gleichermaßen soll durch die vorgesehene Gewässerbaumaßnahme baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions- und Überflutungsschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegend unzureichenden Überflutungsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden. Dies kann nur mit einer umgehenden Realisierung erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **15.10.2021** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Stadt Sangerhausen aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen liegt in Originalgröße in der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (Flurbereinigungsverfahren Riestedt) zur Information eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

Dr. Lüs



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter:

<http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Wieder im Blickpunkt des Profiradsports

Trotz Wetterkapriolen: Hunderte Radsportfans in Sangerhausen



Eröffnet wurde das Radsportevent von Oberbürgermeister Sven Strauß (B. m.) und Rosenkönigin Angie I. „Nicht ganz uneitel, freue ich mich, dass Sangerhausen im gleichen Atemzug mit Städten wie Stralsund oder Nürnberg genannt wird.“ so der OB (Oberbürgermeister). Zahlreiche Radsportfans, die teilweise aus ganz Deutschland anreisten, verfolgten das Geschehen vom Einschreiben der Fahrer gegen 11.00 Uhr auf der Bühne Marktplatz bis zum Start um 12.15 Uhr in der Kyllischen Straße - Im Bild die Deutsche Nationalmannschaft.



Die Radsportelite zu Gast in Sangerhausen - 22 Teams mit 129 hochrangigen Fahrern waren Garant dafür, dass Sangerhausen nach den Deutschen Straßenradmeisterschaften im Jahr 2010 wieder im Blickpunkt des Profiradsports stand.

Die Deutschland Tour wird von einem 700-köpfigen Team organisiert. Bereits am Donnerstag, dem 26. August 2021 reiste ein Teil des Trosses in Sangerhausen an.

Trotz Wetterkapriolen, sprich Dauerregen, waren der Marktplatz und die Gehwege entlang der Kyllischen Straße am Freitag, dem 27. August „voll besetzt“.



Nach der flachen Auftaktetappe mussten gleich zum Beginn der 2. Etappe in Sangerhausen die Kletterbeine ran. Nach dem Start, unter anfeuerndem Applaus der Zuschauerinnen und Zuschauer, ging es über 36 Serpentinaugen zum Kyffhäuser. Nach den 180,6 Kilometern fuhr der Norweger Alexander Kristoff (Team UAE) als Erster im Ziel in Ilmenau ein und sicherte sich damit den Tagessieg.

Termine und Informationen



**Landesamt für Vermessung
und
Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)**
Neustädter Passage 15,
06122 Halle (Saale)
28.07.2021



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkung:</u> Breitenbach	<u>Flur:</u> 1, 3
Gonna	1, 2, 3
Grillenberg	2, 4
Großleinungen	2, 3, 6, 7
Horla	2
Lengefeld	2, 3, 4, 5, 6
Morungen	4, 5
Oberröblingen	2, 7, 8, 11
Obersdorf	4, 5, 6
Riestedt	4, 8, 9
Rotha	1, 3, 4, 6, 9
Sangerhausen	3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 20
Wettelrode	2, 3, 4, 6
Wippra	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 26, 27, 30, 36
Wolfsberg	3, 5
<u>Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen</u> (Ortsname)	

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 13.09.2021 bis 13.10.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.** Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 6912-0** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Kla-

ge bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Aktualisierung



**Landesamt für Vermessung
und
Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)**
Neustädter Passage 15,
06122 Halle (Saale)



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:
Breitenbach, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld,
Morungen,
Obersdorf, Rotha, Wettelrode, Wolfsberg, Wippra
in
Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 13.09.2021 bis 13.10.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 6912-0** gebeten.

Im Auftrag
gez. Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Selbsthilfegruppe Transgender

Der Begriff **Transgender** (trans = lat. „jenseits“; gender = engl. „Geschlecht“, meist im Sinne von „soziales Geschlecht“) bezeichnet Menschen, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugeschriebenem Geschlecht nicht (vollständig) identifizieren können.

Leider gibt es über Menschen, die „trans“ sind, sehr viele Vorurteile, Unwissenheiten, Mythen und reißerische Berichte. Aus diesem Grund möchten die Betroffenen sich selten oder gar nicht outen. Gerade Transjugendliche werden in der Schule häufig gemobbt, Psychologen berichten von einer erhöhten Suizidgefährdung. Ein Grund für die mangelnde Akzeptanz ist auch, dass viele Menschen in Deutschland

kaum etwas über das Leben von transsexuellen oder transidenten Menschen wissen.

In der Lutherstadt Eisleben möchte sich eine Selbsthilfegruppe „Betroffene Transgender“ und eine Selbsthilfegruppe „Angehörige von Transgender“ gründen.

Sind Sie betroffen, möchten Sie sich mit anderen Betroffenen austauschen, um auch neue Informationen zu erhalten?

Dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Frau Iris Marszalek, Telefon: 03464 5446603 oder per E-Mail imarszalek@paritaet-lsa.de.

Jede Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!



Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10105	Nachlassplanung – Benötige ich ein Testament?	am 14.09.2021 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
16400	Stillvorbereitungskurs – online	am 07.09.2021 - 09:30 Uhr	online
Gesundheit:			
31010	Gymnastik für Jedermann	ab 13.09.2021 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
31101	Gesund durch Dehnung für mehr Beweglichkeit	ab 10.09.2021 - 10:00 Uhr	online
31221	Wirbelsäulengymnastik	ab 07.09.2021 - 19:00 Uhr	Großleinungen
31421	Rückenschule	ab 13.09.2021 - 15:30 Uhr	Sangerhausen
31810	Step-Aerobic	ab 09.09.2021 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
31925	AROMA	ab 08.09.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
32021	Einführung Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 13.09.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
32400	Burnout und Depressionen	am 16.09.2021 - 18:00 Uhr	online
33010	Gesunde Ernährung mit Rohkost	ab 14.09.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
33100	Microgrün kleine Wunder der Natur	ab 13.09.2021 - 18:30 Uhr	online
37101	Hilfestellung für pflegende Angehörige	am 09.09.2021 - 18:00 Uhr	online
37201	Grenzen und Regeln zu Hause – vereinbaren und durchhalten	am 07.09.2021 - 18:00 Uhr	online
Sprachen:			
40210	Englisch für den Urlaub A1/2	ab 08.09.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
40410	Englisch für den Urlaub A1/4	ab 07.09.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
440710	Englisch A2/7	ab 14.09.2021 - 16:45 Uhr	Sangerhausen
41510	Englisch für Senioren B1/7	ab 08.09.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
41610	Englisch B1/7	ab 07.09.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
41710	Englisch B1/8	ab 09.09.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
42910	Französisch für Fortgeschrittene	ab 09.09.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
43510	Spanisch für den Urlaub A1/6	ab 14.09.2021 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
44410	Italienisch für den Urlaub A1/4	ab 22.09.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
50103	Computer von Anfang an – Windows 10	ab 09.09.2021 - 13:00 Uhr	Sangerhausen
51005	ANDROID – Handy- und Tabletkurs	ab 14.09.2021 - 16:30 Uhr	Roßla
51059	Android Handy- und Tablet-Club	ab 07.09.2021 - 16:30 Uhr	Roßla
52403	Computerclub donnerstags	ab 09.09.2021 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52411	Computerclub mittwochs	ab 08.09.2021 - 17:00 Uhr	Roßla
52412	Computerclub donnerstags	ab 09.09.2021 - 15:00 Uhr	Roßla

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Arbeits- und Bildungsinitiative e. V. Sangerhausen

Lengefelder Straße 15

Veranstaltungen im September

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen mit Voranmeldung

- **Mi., 08.09.2021 Kaffeeklatsch für werdende Eltern.**
10:00 bis 11:00 Uhr
Gemütliche Runde mit Gesprächsaustausch zu Fragen der Schwangerschaft und Geburt sowie Informationen über unsere Angebote während der Zeit der Schwangerschaft und der Zeit mit Baby.
Fragen beantworten gern unsere Beraterinnen der Schwangerenberatung und Familienbildung.
- **PEKiP®:** Prager Eltern Kind Programm für Mama mit Baby im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr, Eltern haben die Möglichkeit, ihr Baby über das erste Lebensjahr in jeder Entwicklungsphase bewusster zu erleben und unter fachlicher Anleitung durch Spiel und Bewegung anzuregen, jeweils 1 x wöchentlich mit insgesamt 10 Kursteilen
- jeweils montags bis freitags von 09.30 – 11:00 Uhr sowie donnerstags von 15:00 – 16:30 Uhr **Eltern-Kind-Gruppen** mit Kindern im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr

Auskünfte zu den Veranstaltungen erhalten Sie über:

Tel.: 03464 515197

Homepage: ABI-sangerhausen.de

E-Mail: info@abi-sangerhausen.de

Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang: 09.30 - 17.00 Uhr

Stadteingang: 11.00 – 16.00 Uhr

Gastronomie im Europa-Rosarium

Die Parkgastronomie am Haupteingang ist täglich 10.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Das RosenCafé bleibt weiterhin geschlossen.

Tel. 03464 5898-10

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Montag – Freitag 10.00 – 15.00 Uhr

Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17

06526 Sangerhausen

Mittwoch bis Sonntag 10.00 – 16.00 Uhr

Seilfahrtszeiten: 10.30 Uhr, 11.45 Uhr, 13.00 Uhr, 14.15 Uhr

Anmeldung wird dringend empfohlen!

Tel. 03464 587816

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33

Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag

13.00 bis 17.00 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)

Für Gruppen besteht nach Voranmeldung wochentags auch vor 13.00 Uhr die Möglichkeit, das Museum zu besichtigen.

Stadtbibliothek

Kaltenborner Weg 10

Tel.: 03464 565-450

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtbibliothek ist bis zum 06.08.2021 geschlossen.

Bergmannsklause

Vorübergehend geschlossen

(Änderungen vorbehalten!)

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

Geschicklichkeitsspiel aus Frankreich jetzt auch in Breitenbach

Die Bürgerinnen und Bürger in Breitenbach können ihr Geschick jetzt auch beim Boule-Spiel testen.



Das in Frankreich und Italien vor allem bei Seniorinnen und Senioren beliebte Spiel soll auch möglichst viele Menschen aus Breitenbach und Umgebung zu moderater, täglicher Bewegung unter Gleichgesinnten anregen.

Beim Boule müssen zwei Teams eine bestimmte Anzahl von Kugeln so nahe wie möglich an eine vorher ausgeworfene Zielkugel werfen. In Frankreich ist diese Sportart auch als Pétanque bekannt. Italiener sprechen oft von Boccia. In beiden Ländern ist es ein Volkssport, bei dem kaum eine Verletzungsgefahr besteht. „Gesundheitlich hat Boule viele Vorteile“, so Dr. Elena Sterdt, Fachbereichsleiterin „Gesund im Alter“ bei der Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e. V. (LVG). Die Spieler trainieren unter moderater körperlicher Belastung u. a. einen sicheren Gang, Standfestigkeit, Wendigkeit, Muskelkraft und Feinmotorik. Die Stadt Sangerhausen stellte für das Projekt die Spielfläche „Zum Pfaffengrund“ in Breitenbach zur Verfügung. Durch eine Förderung durch die Bundeszentrale für gesund-

heitliche Aufklärung (BZgA) im Auftrag des BMG war die Errichtung einer Boccia-Bahn möglich. Die LVG unterstützt die Anschaffung von Baumaterialien, einer Bank zum Ausruhen und eines Schildes mit den Spielregeln. Der Breitenbacher Björn Siebert kümmerte sich vor Ort um die Umsetzung. Ende Juli wurde die Spielfläche offiziell übergeben. An diesem Tag hatten Interessierte die Möglichkeit, das Boulespielen unter Anleitung von Mitgliedern des Deutscher Petanque-Verband e. V. auszuprobieren.

Das Spiel wurde bereits vor mehr als zwei Jahren in Breitenbach bei einer Veranstaltung der LVG vorgestellt. Seit dem treffen sich Bürgerinnen und Bürger, um gemeinsam Boccia zu spielen. Seit der Übergabe der Bahn trifft man sich nun regelmäßig an mehreren Abenden in der Woche um Boccia zu spielen.

Wer die Bahn nutzen möchte, muss im Moment noch eigene Kugeln mitbringen. Es wird noch nach einer Möglichkeit gesucht, Kugeln vor Ort zu deponieren.

Ausschreibung zur Verpachtung Jagdbezirk Breitenbach

Zur Verpachtung kommen 435 ha.

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2022.

Der Wildschaden ist durch den oder die Jagdpächter zu übernehmen.

Bewerben können sich Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Breitenbach, sowie ansässige Jäger.

Die Bewerber müssen pachtfähig sein.

Die Genossenschaft behält sich vor, nicht an den Höchstbietenden zu verpachten.

Angebote sind bis zum 06.10.2021 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Breitenbach, Herrn Ulrich Liebau, wohnhaft, Rotdornstr. 6, 06526 Sangerhausen, abzugeben.

Jagdgenossenschaft Breitenbach

Der Vorstand lädt alle Mitglieder und Pächter zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 8. Oktober 2021 um 18:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus in Breitenbach ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung Rechenschaftsbericht
4. Verlesung Kassenbericht
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Revisionskommission
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Neuverpachtung der Jagd
10. Diskussion und Anmerkungen
11. Schlusswort

Ortschaft Oberröblingen

Nachruf



Die Feuerwehr Oberröblingen trauert um ihr langjähriges Mitglied

Inge Weirauch

Sie war als Gründungsmitglied der Frauengruppe und Kassenwartin langjährig in der Feuerwehr Oberröblingen aktiv.

Die Ortswehr verliert mit ihr eine ganz besondere Kameradin. Inge Weirauch hat mit ihrer Bereitschaft die Belange der Feuerwehr gefördert.

Wir danken ihr für ihre Leistungen und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere tiefe Trauer und unser Mitgefühl gelten ihrer Familie.

S. Strauß *T. Klaube* *H. Brandl*
 Oberbürgermeister Stadtwehrleiter Ortswehrleiter

Ortschaft Riestedt

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Riestedt lädt zur Mitgliederversammlung ein

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Riestedt findet am Donnerstag, dem 23.09.2021 im Vereinsraum der Gemeinde Riestedt statt. Dazu laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Riestedt um 19.00 Uhr in oben genannte Örtlichkeit ein.

Tagesordnung

der Jahresversammlung vom 23.09.2021

1. Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Beschluss 1/2020 - Zulassung Öffentlichkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Protokollkontrolle der letzten Jahresversammlung
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Jagdpächter
8. Diskussion
9. Bericht der Kassenrevisoren
10. Beschlüsse
11. Schlusswort

Die Mitgliederversammlung findet unter Vorbehalt der zum 23.09.2021 geltenden Corona-Schutzverordnung und der damit zusammenhängenden Einschränkungen statt.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Riestedt

Ortschaft Wippra

Tourismusverein Wippra/Harz e. V.

Besuchen Sie unser Heimatmuseum in der Fleckstraße 10

Wir laden ein zum Besuch unseres Heimatmuseums, wo für alle Alterstufen dreihundertjährige Zeitgeschichte einer Handwerkerfamilie und aus vielen anderen Lebensbereichen unserer Einwohner erlebbar wird. Dieses Gebäude, erbaut im 17. Jahrhundert, gilt als letztes erhaltene Wohnhaus von Wippra, und war bis 1974 bewohnt. In diesen 300 Jahren wurden kaum bauliche Veränderungen vorgenommen, sowohl innen als auch außen.



In den 1980er-Jahren wurde es auf Initiative einiger Bürger und mit großer Unterstützung der Gemeinde zum Heimatmuseum umfunktioniert. Wir zeigen aus drei Jahrhunderten Möbel, Kleidung, Spielzeug, Hausgeräte, Werkzeuge und deren Funktionsweise, Bilder, Dokumente und viele historische Gegenstände. Auch von Bürgern Wippras und aus Nachbarorten zur Verfügung gestellt.

Geöffnet am Tag des offenen Denkmals, Sonntag, 12. September 2021 von 13.00 bis 15.00 Uhr, und darüber hinaus auf Anfrage Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr. Tel.: 034775 816208 und 20098.

Wir danken für die Unterstützung



Bereits zum 7. Mal startete der zu Edeka Minden-Hannover gehörende Nahversorger die Aktion „NP – Hilft“.

Es wurden soziale Projekte gesucht die Unterstützung benötigen.

Da wir sehr fleißig sind, haben wir uns mit unserem Baumpflanzprojekt beworben.

Wir wünschten uns einen Kletterdom, denn wer fleißig arbeitet, sollte sich anschließend auch vergnügen können.

Bewegung ist nach den Coronazeiten sehr wichtig und Bewegung steht ganz hoch bei uns im Kurs.

Deshalb reichten wir unser Vorhaben ein und rührten vor Ort die Werbetrommel. Mit Erfolg! Unser Projekt schaffte es im Online-Voting unter die 20 Besten. Mit 1000,- Euro waren wir dabei, JUHU, JUHU!!!

Der Bezirksleiter Herr Jörg Weigt und stellvertretend für das Team des Marktes in Wippra Frau Kathleen Richter besuchten uns mit einem wunderschönen Blumenstrauß und einem großen Scheck.

Die Schulspatzen mit Frau Krüger und Frau Schröder strahlten mit der Sonne um die Wette.

Unser Kletterdom steht schon, denn ein Elternpaar glaubte nicht an unsere Glückssträhne und hatte uns den Kletterdom gesponsert :-)

Jetzt wollen wir uns für unsere 1000 Euro andere Träume erfüllen. Ganz hoch in der Gunst der Kinder stehen Holzperle. Gemeinsam haben wir gesucht und gefunden.

Wir sagen allen, die uns beim Voting unterstützt haben, „Herzlichen Dank“!

Im Namen der „Lustigen Spatzen“

Kerstin Schröder

Wasserverband „Südharz“

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 1-92/2021

Hinweisbekanntmachung

Die 4. Änderung der Verbandssatzung wurde gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz am 27. August 2021 bekannt gemacht.

Beschluss der 92. Verbandsversammlung am 16.07.2021 TOP 12.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 4. Änderung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 8 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie den § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 16.07.2021 die 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

Artikel 2

In § 1 Abs. 2, 3. Anstrich sind die Worte im Klammerzusatz zu ergänzen um „und Breitenstein“.

Artikel 3

In § 1 Abs. 2, 8. Anstrich sind die Worte im Klammerzusatz zu streichen und zu ersetzen durch „(mit Ausnahme von Breitenstein, Rottleberode und Stadt Stolberg)“.

Artikel 4

Die 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 1-92/2021

Sangerhausen, 20.07.2021

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 12.08.2021



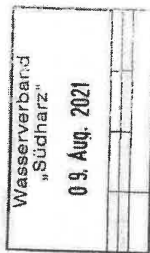
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Art	Amt für Kommunalaufsicht		
Dienstort	06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22		
Beamten	Frau Kipka		
Beamten-Nr.	3.08		
☎ Durchwahl	03464 535 2223		
Fax	03464 535 2294		
E-Mail	Angelika.Kipka@lkmsh.de		



Nicht rechtsverbindlich! Bei Umzug, mit neuer Anschrift und/oder:
Landkreis Mansfeld-Südharz, Postfach 10 11 35 06511 Sangerhausen

Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Dr. pp-KB	21.07.2021	Az.: 15_14_06.031.001	02.08.2021

Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ Beschluss-Nr. 1-92/2021 der Versammlung vom 16.07.2021; Vollzug des § 14 Absatz 2 GKG-LSA

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp,

mit Schreiben vom 21.07.2021 beantragten Sie die Genehmigung der Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“. Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

- Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wird hinsichtlich der Änderungen im § 1 Absatz 2 dritter Anstrich und § 1 Abs. 2 achter Anstrich der Verbandssatzung genehmigt.
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der Sitzung am 16.07.2021 unter der Beschluss-Nr. 1-92/2021 die Satzung über die vierte Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ einstimmig beschlossen.

Mit Antrag vom 21.07.2021, hier eingegangen am 26.07.2021, wurde die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverband „Südharz“.

Dienstgebäude	Kontakt	Allgemeine Öffnungszeiten	E-Mail-Adresse
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Telefon 03464 535-0 Fax 03464 535-3190 www.mansfeldsuedharz.de	Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr Dienstag 8.30 – 17.00 Uhr Freitag 8.30 – 12.00 Uhr	nur für formale Meldungen ohne Signatur elektronische

Ab Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung am 01.01.2022 wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Breitenstein der Gemeinde Südharz durch Austritt aus dem Wasserverband „Südharz“ vom Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“ (Zweckverband Ostharz) wahrgenommen.

ii.

Zu 1.

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. S.81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes nach § 14 Abs.1 GKG-LSA und Änderungen, die den Bestand an Aufgaben betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die 4. Änderungssatzung beruht auf dem Austritt des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde Südharz aus dem Wasserverband „Südharz“ verbunden mit dem Beitritt in den Zweckverband Ostharz zum 01.01.2022 durch Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Südharz unter Beschluss-Nr. 21-329/2021 am 28.04.2021.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten soll somit eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Breitenstein sichergestellt werden.

Der Wasserverband „Südharz“ ist damit ab dem 01.01.2022 kein Träger der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde Südharz mehr. Die Aufgabenwahrnehmung reduziert sich für den Wasserverband „Südharz“ territorial.

Der Artikel 2 der 4. Änderungssatzung regelt in § 1 Abs. 2 dritter Anstrich die Ausnahme der Trinkwasserversorgung durch den Wasserverband „Südharz“ für die Gemeinde Südharz ergänzt um den Ortsteil Breitenstein.

Laut Artikel 3 der 4. Änderungssatzung wird festgelegt, dass gemäß § 1 Abs. 2 achter Anstrich die Aufgabe der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch den Wasserverband „Südharz“ mit Ausnahme von Breitenstein, Rottlberode und Stadt Stolberg für die Gemeinde Südharz wahrgenommen wird.
Als Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wurde im Artikel 4 der 01.01.2022 festgelegt.

Die Verbandssatzung wurde durch den Austritt des Ortsteils Breitenstein der Gemeinde Südharz und der damit verbundenen territorialen Aufgabenreduzierung in der 4. Änderungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in den entsprechenden Paragraphen angepasst und ist dementsprechend zu genehmigen.

Die Aufgabenwahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband Ostharz für den Ortsteil Breitenstein zum 01.01.2022 wurde im Gegenzug durch Beschlussfassung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostharz am 14.07.2021 unter Beschluss-Nr. 06/III/21 sichergestellt.

Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 1-92/2021 der Verbandversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ über die 4. Änderung der Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen.

Die materielle Prüfung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ ergab, dass diese mit dem Gesetz im Einklang steht und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Mit den Änderungen in der Präambel (Artikel 1 der 4. Änderungssatzung) wurden darüber hinaus die Anpassungen bzgl. der Gesetzesänderungen vorgenommen, welche ebenfalls nicht zu beanstanden sind.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).


Rechtsbehelfsbefehlung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der öffentlichen Bekanntgabe die Satzungen der 4. Änderung der Verbandssatzung auszufertigen ist. Der Wasserverband „Südharz“ hat in der Form für die Bekanntmachung seiner Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Matthias Grünewald
Leiter der Stabsstelle

(Dienstsiegel)

